



## Satzung der Kreisschüler\*innenvertretung des Landkreis Neuwied

### 1. Selbstverständnis

- 1.1. Die Kreisschüler\*innenvertretung (Kreis-SV) Neuwied ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schüler\*innen der Sekundarstufe I und II im Landkreis Neuwied.
- 1.2. Die Kreis-SV ist zuständig:
  - a) Für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von Schüler\*innenvertretungen (SVen) im Landkreis Neuwied;
  - b) Für die Vertretung der Interessen der Schüler\*innen des Kreis Neuwied gegenüber dem Schulträger, Parteien, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
  - c) Für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
  - d) Für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesschüler\*innenvertretung Rheinland-Pfalz.

### 2. Zusammensetzung und Delegierte

- 2.1. Die Kreis-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II des Landkreis Neuwied. Delegierte\*r müssen Schüler\*innen der jeweiligen Schule sein.
- 2.2. Die Kreis-SV ist das beschlussfassende Gremium des Landkreises. Die Kreis-SV tagt mindestens vierteljährlich.
- 2.3. Die Sitzung der Kreis-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der Kreis-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die Schüler\*innenvertretungen zu verschicken.
- 2.4. Die Sitzungen der Kreis-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Kreis-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-Schüler\*innen können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden. Freie Mitarbeitende sind hiervon ausgenommen.
- 2.5. Die Kreis-SV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:
  - a) einen 5-köpfigen Vorstand;
  - b) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellen Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird;
  - c) zwei Basisbeauftragte;
  - d) Delegierte zum Schulträgerausschuss
- 2.6. Die Kreis-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
  - a) zwei Delegierte zum Schulträgerausschuss;
  - b) mindestens zwei Basisbeauftragte
- 2.7. Wählbar sind nur Schüler\*innen, der Sekundarstufe I und II des Kreises Neuwied. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Freie Mitarbeitende, sowie die Bestimmungen zum Schulträgerausschuss nach Nr. 6 sind hiervon ausgenommen.
- 2.8. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs im Kreis Neuwied, durch Rücktritt oder Abwahl. Delegierte zum Schulträgerausschuss von der Frist ausgenommen.
- 2.9. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom Kreis-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II im Kreis verschickt werden soll.
- 2.10. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden von der Kreis-SV vor der Neuwahl am Jahresanfang mit einfacher Mehrheit entlastet. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Rechenschaftsbericht ablegen, bevor es zur Abstimmung kommt.



### 3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Kreises nicht anders vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
- 3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.3. Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.
- 3.4. Wahlen sollen nach Schulformen quotiert sein.
- 3.5. Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK- Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.6. Der Rücktritt eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin muss in Schriftform erfolgen und dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand bestätigt den Eingang und gibt den Rücktritt auf der nächsten Sitzung bekannt und eine Neuwahl kann erfolgen.

### 4. Der Vorstand der Kreis-SV

- 4.1. Zu den Aufgaben des Vorstandes der Kreis-SV gehören:
  - a) Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler;
  - b) Teilnahme an den mindestens zweimal im Schulhalbjahr stattfindenden Treffen des Landesrats;
  - c) Führung des Tagesgeschäfts der Kreis-SV;
  - d) Außenvertretung der Kreis-SV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden;
  - e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kreis-SV;
  - f) Auf Verlangen eines/einer Amtsträger\*in kann der geschäftsführende Vorstand am Ende der Amtszeit dem/der Amtsträger\*in eine Bescheinigung ausstellen, welche die korrekte Ausführung des Amtes bescheinigt. Ein solches Schriftstückes muss beim Vorstand schriftlich angefordert werden. Grundlage für die Ausstellung des Schriftstückes ist die Entlastung auf der ersten Sitzung im neuen Schuljahr.
- 4.2. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.
- 4.3. Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Kreis-SV entlastet. Eine Entlastung hat die Folge, dass das jeweilige Vorstandsmitglied für seine Versäumnisse im Nachhinein nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann.
- 4.4. Der vorherige Vorstand hat die Geschäfte dem neuen Vorstand nahtlos zu übergeben. Dazu gehören:
  - a) Die zentrale E-Mail-Adresse des Vorstandes ([krsv-nr@lsvrlp.de](mailto:krsv-nr@lsvrlp.de))
  - b) Eine Meldung an den 1. Kreisbeigeordneten des Landkreises Neuwied, dem/der Abteilungsleitung des Landkreises Neuwied, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (ADD) Außenstelle Koblenz.
  - c) Übergabe von Dokumenten und Informationen, welche die Kreis-SV Neuwied betreffen.
  - d) Die Webseite ([krsv-neuwied.de](http://krsv-neuwied.de)) und deren Zugangsberechtigungen.

### 5. Basisbeauftragte

- 5.1. Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen Sven zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.



## 6. Schulträgerausschuss-Delegierte

- 6.1. Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sind die gewählten Repräsentant\*innen der Schüler\*innen im Kreis Neuwied gegenüber dem Schulträgerausschuss. Sie sollen Sitzungen des Schulträgerausschusses besuchen und sich um den regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen. Der Vorstand meldet eine Neuwahl der Delegierten zum Schulträgerausschuss der zuständigen Abteilung des Landkreises.
- 6.2. Sofern das Amt des Delegierten zum Schulträgerausschuss vakant ist, kann der Vorstand Vorstandsmitglieder kommissarisch entsenden.
- 6.3. Die Amtszeit Delegierten zum Schulträgerausschuss bemisst sich an der des Ausschusses zugehöriger kommunalen Wahlperiode.
- 6.4. Da die Delegierten des Schulträgerausschusses für eine längere Zeit gewählt werden sollten diese die persönliche Eignung besitzen zu Sitzungen in regelmäßigen Abständen zu erscheinen.
- 6.5. Gemäß §90 II 2 des Schulgesetzes von Rheinland-Pfalz sind nur diejenigen Mitglieder des Schulträgerausschusses Stimmberechtigt, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Daher sollen die Delegierten mindestens 18 Jahre alt sein.

## 7. Freie Mitarbeitende

- 7.1. Der Vorstand der Kreisschüler\*innenvertretung Neuwied kann freie Mitarbeitende wählen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen können. Freie Mitarbeitende müssen zum Zeitpunkt der Wahl keine Schüler\*innen mehr sein, jedoch müssen sie ehemalige Funktionär\*innen sein, die mindestens eine Amtszeit für die Kreis-SV Neuwied tätig waren. Das Amt spielt dabei keine Rolle. Freie Mitarbeitende besitzen kein Stimmrecht, können und sollen dem Vorstand aber beratend zur Seite stehen. Die Aufgaben der freien Mitarbeitenden sind flexibel und nicht verpflichtend, dennoch ist deren Unterstützung bei Problemfällen gefragt und erwünscht.

## 8. LSK-Delegierte

- 8.1. Die LSK-Delegierten vertreten den Kreis Neuwied auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden.
- 8.2. Pro Kreis-SV soll ein\*e Delegierte\*r pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere Kandidat\*innen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden.
- 8.3. Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

## 9. Schlussbestimmung

- 9.1. Die Satzung der Kreisschüler\*innenvertretung des Kreises Neuwied tritt mit Beschluss der Kreis-SV vom 06.05.2022 in Neuwied in Kraft.
- 9.2. Diese Satzung kann von der Kreis-SV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.